
Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts¹

(Vom 19. Februar 1970)²

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der §§ 35, 55 und 91 Buchstabe g der Kantonsverfassung,³

beschliesst:

I. Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen**§ 1** Vorbehalt des Bundesrechts

Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Abstammung, Standesänderung und Heirat werden durch das Bundesrecht geordnet.

§ 2 Findelkind

Das Findelkind erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde, in welcher es ausgesetzt wurde.

§ 3 Kindesannahme (Adoption)

¹ Minderjährige Kinder, welche Schweizerbürger sind, erhalten bei Annahme an Kindesstatt durch einen Kantonsbürger das Gemeindebürgerrecht des Annehmenden und das Kantonsbürgerrecht.

² Sie verlieren das bisherige Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie durch die Adoption das Bürgerrecht eines anderen Kantons oder einer anderen schwyzerischen Gemeinde erwerben.

³ Diese Bestimmungen gelten auch für minderjährige Ausländer, die an Kindesstatt angenommen werden, sofern das Bundesrecht für diese Fälle den Erwerb des Schweizerbürgerrechts ebenfalls vorsieht.

§ 4 Ehefrauen und Kinder von Ausländern

¹ Die Ehefrau und die unmündigen Kinder eines Ausländers verlieren das schwyzerische Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie zusammen mit dem Ehemann oder Vater das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwerben.

² Sie verlieren das bisherige Gemeindebürgerrecht, wenn sie zusammen mit dem Ehemann oder Vater das Bürgerrecht einer anderen schwyzerischen Gemeinde erwerben.

§ 5 Verlust durch Erwerb eines anderen Kantons- oder Gemeindebürgerrechts

¹ Kantonsbürger, die das Bürgerrecht eines anderen Kantons erwerben, verlieren das schwyzerische Kantons- und Gemeindebürgerrecht, ebenso Kantonsbürger,

welche ein anderes schwyzerisches Gemeindebürgerrecht erwerben, ihr bisheriges Gemeindebürgerrecht, wenn sie auf Mitteilung der zuständigen Behörde hin nicht innert Monatsfrist schriftlich erklären, das bisherige Kantons- oder Gemeindebürgerrecht beibehalten zu wollen.

² Für das Ehrenbürgerrecht gilt diese Bestimmung nicht.

II. Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

§ 6 Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Ausländer

¹ Für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts an Ausländer bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

² Die Einbürgerung setzt voraus, dass der Bewerber einen tadellosen Leumund besitzt und während fünf Jahren im letzten Jahrzehnt in einer schwyzerischen Gemeinde gewohnt hat.

³ Wo besondere Verhältnisse vorliegen, kann sich der Kantonsrat ausnahmsweise mit einem dreijährigen Wohnsitz des Bewerbers im Kanton Schwyz begnügen.

§ 7 Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Schweizerbürger

Schweizerbürger anderer Kantone oder Schwyzerbürgern einer anderen Gemeinde kann das Kantons- bzw. das Gemeindebürgerrecht erteilt werden, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde, deren Bürgerrecht sie erwerben wollen, gewohnt haben.

§ 8 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht kann nur Schweizerbürgern erteilt werden, die sich um den Kanton oder ein öffentliches Gemeinwesen des Kantons Schwyz besonders verdient gemacht haben.

§ 9⁴ Einbürgerungsgebühren

¹ Für die Einbürgerung kann eine Gebühr verlangt werden, deren Höhe unter Berücksichtigung der Wohnsitzdauer, der persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse des Bewerbers festzusetzen ist.

² Gegenüber Ausländern beträgt die Gebühr für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts höchstens Fr. 3000.-, für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts in der Regel ein Drittel der Gebühr, welche von der Gemeinde verlangt wird, mindestens Fr. 500.-.

³ Gegenüber Schweizerbürgern beträgt die zulässige Höchstgebühr für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts einen Zehntel der in Absatz 2 festgesetzten Ansätze.

⁴ Für die Erteilung des Ehrenbürgerrechts wird keine Einbürgerungsgebühr erhoben.

III. Verfahren

a) Gemeindebürgerrecht

§ 10 Zuständigkeit

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist die Gemeindeversammlung zuständig (§ 91 der Kantonsverfassung).⁵

§ 11 Rechtskraft

¹ Das Gemeindebürgerrecht tritt erst in Kraft, wenn die Einbürgerungsgebühr bezahlt und das Kantonsbürgerrecht erteilt ist.

² Wird das Kantonsbürgerrecht nicht innert Jahresfrist angebeht oder wird es verweigert, so fällt das Gemeindebürgerrecht dahin.

³ Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Bürger einer anderen schwyzerischen Gemeinde.

b) Kantonsbürgerrecht

§ 12 Voraussetzung

Bürgern anderer Kantone und Ausländern kann das Kantonsbürgerrecht erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen und wenn ihnen das Bürgerrecht einer schwyzerischen Gemeinde erteilt worden ist.

§ 13 Zuständigkeit

Das Kantonsbürgerrecht wird vom Kantonsrat erteilt (§ 35 der Kantonsverfassung).

§ 14 Gesuch

¹ Das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist mit den erforderlichen Ausweisen, denen auch der Gemeindebeschluss über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beizulegen ist, durch den Bewerber beim Regierungsrat einzureichen.

² Das Gesuch um Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Ehrenbürger einer Gemeinde kann durch den zuständigen Gemeinderat eingereicht werden.

§ 15 Prüfung der Gesuche

¹ Der Regierungsrat prüft das Gesuch hinsichtlich der formellen und materiellen Voraussetzungen und leitet es mit seinem Bericht und Antrag an den Kantonsrat weiter.

² Der Kantonsrat bestellt eine zuständige Kommission, welche die Bürgerrechts-gesuche zu prüfen hat.

§ 16 Entscheid

Der Entscheid über Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts steht dem Kantonsrat in jedem Falle frei. Er ist nicht verpflichtet, die Abweisung eines Gesuches zu begründen.

§ 17 Bürgerrechtsurkunde

¹ Der Regierungsrat stellt dem Neubürger eine Bürgerrechtsurkunde aus.

² Bei der Entgegennahme der Bürgerrechtsurkunde hat der bisher ausländische Neubürger vor dem Regierungsrat unter Eid oder Handgelübde zu versprechen, dass er alle Pflichten eines Kantons- und Schweizerbürgers treu und gewissenhaft erfüllen wolle.

³ Für Neubürger, die das Schweizerbürgerrecht bereits besitzen, entfällt die Ablegung des Bürgereides.

§ 18 Rechtskraft

Die Einbürgerung tritt mit der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr und mit der Übergabe der Bürgerrechtsurkunde in Kraft.

§ 19 Beurkundung und Ausweisschriften

¹ Aufgrund der Bürgerrechtsurkunde und der Mitteilung des Regierungsrates über die rechtskräftige Einbürgerung wird der Neubürger in das Familienregister seiner Heimatgemeinde eingetragen.

² Die Heimatgemeinde stellt ihm Ausweisschriften aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, namentlich das Gesetz über Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 8. April 1953,⁶ werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 21 Volksabstimmung

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

§ 22 Inkrafttreten und Vollzug

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁷ und erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften.

¹ GS 15-716 mit Änderung vom 27. Januar 1994 (GS 18-508); in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (GS 18-509).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Mai 1970 mit 6030 Ja gegen 4186 Nein (Abl 1970 485).

³ GS 3-161.

⁴ Abs. 4 am 27. Januar 1994 aufgehoben; Abs. 5 wurde zu Abs. 4.

⁵ Nunmehr § 7 Buchstabe m des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke, vom 29. Oktober 1969 (GS 15-683).

⁶ GS 13-458.

⁷ 1. Januar 1971 (GS 15-719).